

Information über die Verwendung personenbezogener Daten für vertragliche Nutzungen in den städtischen Kindergärten gemäß Art 13 DSGVO

1. Verantwortliche Stelle:	<p>Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau Tel: 08222 4006-0, Fax: 08222 4006-50 E-Mail: rathaus@burgau.de</p>
2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:	<p>Interkommunaler Datenschutzbeauftragter im Landkreis Günzburg Büro im Dienstgebäude der VGem Ichenhausen, Heinrich-Sinz-Straße 16, 89335 Ichenhausen, Telefon (0 82 23) 4005 -67 E-Mail Interkommunaler.datenschutz@landkreis-guenzburg.de</p>
3. Zwecke für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen	<p>a) Anmeldung beim Träger und Förderanträge gem. Art. 28a BayKiBiG b) Nachweis Früherkennung und Nachweis Impfberatung; Meldepflichten gem. § 34 IfSG und Masernschutzgesetz § 20 IfSG c) Freiwillige Nutzungen wie Adresslisten für Eltern, Datenweitergabe an Schulen und medizinische Fachdienste, Fotografien für interne Verwendungen; für Foto- und Filmmaterial für die Öffentlichkeitsarbeit ist zwingend eine genaue Bezeichnung und Kenntnis des für die Veröffentlichung vorgesehenen Materials erforderlich, da hier auch das „Recht am eigenen“ Bild (§ 22 Kunsturhebergesetz) relevant ist.</p>
4. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitungen	<p>a) §§ 43. 45 SGB VIII (Erlaubnis), Art. 9 BayKiBiG, § 47 S. 1 Nr. 1 und S. 2 SGB VIII, Art. 4 Ziffer 9 DSGVO, Art. 6 Abs. 1 lit. c, Art. 26a BayKiBiG, Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO b) Art. 9b Abs. 2 S.1 BayKiBiG; § 34 Abs. 10a S. 1 IfSG; § 20 Abs. 8 IfSG (Masern), § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG (meldepflichtige Erkrankungen); BayBL i.V.m. AVBayKiBiG und Art 6 Abs. 1 lit c DSGVO c) Art. 6 Abs. 1 lit a DSGVO, Grundsatz Datensparsamkeit gem. Art. 5 Abs. 1 lit c DSGVO, bei Fotografien und Filmaufnahmen: zusätzlich §§ 22 KUG auch für die unentgeltliche Nutzung ist (ausdrückliche Einwilligung erforderlich); Belehrung über jederzeit möglichen Widerruf gem. Art. 7 Abs. 3 S. 3 DSGVO und § 67b Abs. 2 SGB X obligatorisch.</p>
5. Empfänger / Kategorien von Empfängern	<p>a) Landratsamt (Betreuungskräfte); Träger nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. Art. 18 Abs. 3 Satz 1 Alternative 1 BayKiBiG b) Gesundheitsamt, grundlegende Beurteilung gem. FMAS für Schule c) Z.B. Eltern, Schule, Fachdienst, Internet, Presse</p>
6. Übermittlung in ein Drittland	<p>Keine</p>
7. Dauer der Speicherung	<p>gem. Art. 17 Abs. 1 lit a DSGVO - unverzüglich nach Zweckerfüllung bzw. Abrechnungsdaten für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist; Daten Nr. 4 unverzüglich nach Widerruf der Einwilligung</p>
8. Rechte der Betroffenen	<p>Als Betroffener haben Sie laut DSGVO grundsätzlich folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auskunft (Art. 15, einschränkend § 83 SGB X) • Berichtigung (Art. 16, einschränkend § 84 SGB X) • Löschung (Art. 17, einschränkend § 84 SGB X)

	<ul style="list-style-type: none"> • Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18, einschränkend § 84 SGB X) • Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21, einschränkend § 84 Abs. 5 SGB X) • Widerruf der Einwilligung (Art. 7 Abs. 3)
9. Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde	<p>Über eine unzulässige Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich bei einer der Aufsichtsbehörden beschweren. Die für uns zuständige Behörde ist Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfd):</p> <p>https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html</p>
10. Bereitstellung der personenbezogenen Daten vorgeschrieben oder erforderlich	<p>Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten Buchstabe a) und b) sind vertraglich und gesetzlich erforderlich.</p> <p>Datenverwendungen für alle weiteren Anlässe - beispielhaft typische Anlässe unter c) - sind freiwillig und widerruflich.</p>
11. Automatisierte Entscheidungsfindung	<p>Eine automatisierte Entscheidungsfindung wird nicht eingesetzt.</p>
12. Weitere Zwecke	<p>Eine Verwendung der Daten zu anderen als den. og. Zwecken findet nicht statt.</p>

Sozialrechtliche Vorgaben für Betroffenenrechte im Datenschutz:

§ 83 SGB X - Auskunftsrecht der betroffenen Personen

(1) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, soweit

1. die betroffene Person nach § 82a Absatz 1, 4 und 5 nicht zu informieren ist oder
2. die Sozialdaten
 - a) nur deshalb gespeichert sind, weil sie auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder
 - b) ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

(2) Die betroffene Person soll in dem Antrag auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 die Art der Sozialdaten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen. Sind die Sozialdaten nicht automatisiert oder nicht in nicht automatisierten Dateisystemen gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht. Soweit Artikel 15 und 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 keine Regelungen enthalten, bestimmt der Verantwortliche das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen. § 25 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind zu dokumentieren. Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie sich, wenn die in § 35 des Ersten Buches genannten

Stellen der Kontrolle des oder der Bundesbeauftragten unterliegen, an diesen oder diese, sonst an die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle wenden kann.

(4) Wird einer betroffenen Person keine Auskunft erteilt, so kann, soweit es sich um in § 35 des Ersten Buches genannte Stellen handelt, die der Kontrolle des oder der Bundesbeauftragten unterliegen, diese, sonst die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle, auf Verlangen der betroffenen Person prüfen, ob die Ablehnung der Auskunftserteilung rechtmäßig war.

(5) Bezieht sich die Informationserteilung auf die Übermittlung von Sozialdaten durch öffentliche Stellen an Staatsanwaltschaften und Gerichte im Bereich der Strafverfolgung, an Polizeibehörden, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

§ 84 SGB X Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch

(1) Ist eine Löschung von Sozialdaten im Fall nicht automatisierter Datenverarbeitung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich und ist das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering anzusehen, besteht das Recht der betroffenen Person auf und die Pflicht des Verantwortlichen zur Löschung von Sozialdaten gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht. In diesem Fall tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Sozialdaten unrechtmäßig verarbeitet wurden.

(2) Wird die Richtigkeit von Sozialdaten von der betroffenen Person bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen, gilt ergänzend zu Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679, dass dies keine Einschränkung der Verarbeitung bewirkt, soweit es um die Erfüllung sozialer Aufgaben geht; die ungeklärte Sachlage ist in geeigneter Weise festzuhalten. Die bestrittenen Daten dürfen nur mit einem Hinweis hierauf verarbeitet werden.

(3) Ergänzend zu Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2016/679 gilt Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend im Fall des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a und d der Verordnung (EU) 2016/679, solange und soweit der Verantwortliche Grund zu der Annahme hat, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über die Einschränkung der Verarbeitung, sofern sich die Unterrichtung nicht als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(4) Sind Sozialdaten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig, gilt ergänzend zu Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 Absatz 1 entsprechend, wenn einer Löschung satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

(5) Das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gegenüber einer öffentlichen Stelle besteht nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung von Sozialdaten verpflichtet.

(6) § 71 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.